

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Driebatsch's Buchhandlung, Breslau 1. Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615. Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich. Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 13.

Mittwoch, den 1. Juli 1931.

XVIII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife. — 2. Sütterlin-Schreibhefte. — 3. Staatliche Musiklehrerprüfung. — 4. Sexueller Jugendschutz. — 5. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — II. Personalsnachrichten. — Nachträge: 6. Hygiene-Lehrgänge in Dresden. — 7. Schulpraktische Ecke. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife.

Die Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Reichsminister des Innern.

Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife.

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder sind übereingekommen, Zeugnisse der mittleren Reife nach den unter Nr. 1 bis 6 enthaltenen Grundföhen auszustellen und gegenseitig anzuerkennen. Mit der gegenseitigen Anerkennung bringen sie zum Ausdruck, daß sie diese Zeugnisse im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben als gleichwertig erachten.

1. Das Zeugnis der mittleren Reife ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Berufe oder Berufsaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaus notwendig ist.

2. Für den Erwerb der mittleren Reife ist grundsätzlich ein mindestens zehnjähriger Gesamtschullehrgang mit Vollunterricht erforderlich, der eine in dem höchsten Leistungsgrade mindestens der anerkannten preussischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung verbürgt. An Stelle der Fremdsprache kann in Fachschulen eine vertiefte Fachbildung treten.

3. Das Zeugnis der mittleren Reife wird an allgemeinbildenden öffentlichen Lehranstalten verliehen.

a) nach erfolgreichem Besuch einer auf der Grundschule aufgebauten sechsklassigen höheren Lehranstalt¹⁾ oder der ersten drei Klassen einer höheren Lehranstalt in Aufbauförm.²⁾

¹⁾ Als sechsklassige höhere Lehranstalten gelten auch die sechs ersten Klassen der Dolananstalten.

²⁾ An Aufbauschulen, die schon nach dem sechsten Schuljahr von der Volksschule abzuweichen, kann das Zeugnis der mittleren Reife erst nach erfolgreichem Besuch der ersten vier Klassen ausgestellt werden.

b) nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Mittelschule, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

c) nach erfolgreichem Besuch einer gehobenen Volksschule mit mindestens zehnjährigem Lehrgang, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

4. Das Zeugnis der mittleren Reife wird innerhalb des öffentlichen Schulwesens unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen verliehen:

a) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundföhen der Aufbauschule auf die Volksschule aufbaut,

b) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Zieltes der Volkshauptschule eine mindestens zweijährige praktische Beistätigung im Berufsleben voraussetzt.

Das Schulzeugnis solcher Fachschulen, die als Vorbildungsnachweis grundsätzlich die mittlere Reife voraussetzen, vermittelt die mittlere Reife für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind.

Die Verleihung des Zeugnisses der mittleren Reife durch Fachschulen, die, bei Erfüllung der Anforderungen unter Nr. 2, nicht den unter a) und b) genannten Typen entsprechen, bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern vorbehalten.

5. Private Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife verliehen werden, wenn sie den an gleichartigen öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen und in diesem Sinne staatlich anerkannt sind.

6. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder teilen dem Reichsministerium des Innern und einander gegenseitig

die Fachschulen sowie die Bestimmungen für Mittelschulen und gehobene Volksschulen mit, denen sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife verleißen haben.

Nr. 2.

Sütterlin-Schreibhefte.

In teilweiser Abänderung des Erlasses vom 18. August 1927* - II. III A. 1757 - (Zentralbl. f. d. ges. U. D. S. 260), die einheitliche Gestaltung der Sütterlin-Schreibhefte betreffend, bestimme ich mit Geltung vom 1. Oktober 1931 folgendes:

1. Einatur S 3. Auf jede Seite kommen zwölf Linien Systeme von je 4 Linien in einem Abstand von je 4 mm und einer Länge von 125 mm. Die Systeme sind rechts und links geschlossen zu halten und durch Zwischenräume von je 2 mm voneinander zu trennen. Die Anordnung ist so zu treffen, daß der innere Rand 15 mm, der äußere 20 mm, der obere 21 mm und der untere 23 mm beträgt.
2. In den Einaturen S 2 und S 3 sind für die erste und vierte, sowie für die rechte und linke Schlusslinie jedes einzelnen Systems 11 stumpfe Schrägpettlinien, im übrigen keine Schrägpettlinien zu verwenden.
3. Das Heftschloß hat außer 3 Linien die Bestbezeichnung und die unauffällige Firmenangabe zu enthalten.

Eine einfache Umrandung ist zulässig. Sütterlinhefte mit den bisherigen Einaturen S 2 und S 3 können bis zum Schluß des Schuljahres 1931/32 verwendet werden. Sie dürfen aus Rücksicht auf die bei den Fabrikanten und Händlern befindlichen Bestände vor Ablauf der Übergangszeit nicht zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. April 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II A Nr. 213630

III. 3.

Staatliche Privatmusiklehrerprüfung.

* Vom 5. bis 7. November 1931 findet in Schneidemühl eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung statt. Meldungen sind unter Befolgung der in §§ 3 und 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und Nachweise an das Provinzialmusikkollegium in Schneidemühl einzureichen.

Berlin, den 18. Mai 1931.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV Nr. 21451

III. 4.

Segueller Jugendschutz.

Die Zentralstelle für seguellen Jugendschutz, 5141 p.e. des Landesrats, und die Zentralstelle der Katholischen

Schulorganisation Deutschlands in Düsseldorf, haben mir Tätigkeitsberichte über ihre Tätigkeit für den seguellen Jugendschutz im Jahre 1930 vorgelegt.

Dank der Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen ist es bereits an vielen Schulen gelungen, die gesamte Elternschaft dieser Schulen zu erfassen. Die Bedeutung dieser Arbeit scheint aber an vielen Orten noch nicht ganz gewürdigt zu werden. Ich komme daher den Wünschen der beiden Organisationen gern nach, die Unterrichtsbehörden, die Schulleiter und die Lehrer und Elternräte auf ihre Bestrebungen erneut hinzuweisen.

Berlin, den 21. Mai 1931.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U II Nr. 670 U III A.

III. 5.

Empfehlenswerte Neuerscheinungen.

1. Stein, Der Wegbereiter deutscher Freiheit und Einheit. Ein Gedenkbuch von Dr. Wilhelm Sieglitz. 64 Seiten, Preis 1 RM. Zentralverlag, G.m.b.H. Berlin W. 35.
2. „Der Freiher von Stein“ von Hermann Kampen. Heft 55 der Geschichte in Erzählungen. Verlag Julius Bels in Langensalza. Preis 0,30 RM.
3. „Der Völkerverbund“ von Dr. Hugo Löschner. Verlag Gilde-Verlag in Köln. Preis 1,50 RM.
4. A. Tanker, Erbkunsthliche Arbeitshefte für Volksschulen. Ausgabe B in 2 Teilen. Verlag: Huber, Minden i. Westf. Preis je Heft 0,40 RM.
5. „Das Episkop“, Karice des Wissens in Bildern. Frankfurter Verlag in Stuttgart. Für Schulen, die Bildmaterial für ihren Episkoppararat suchen, ist die vorliegende Zeitschrift zu empfehlen.

O p p e l n, den 9. Juni 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

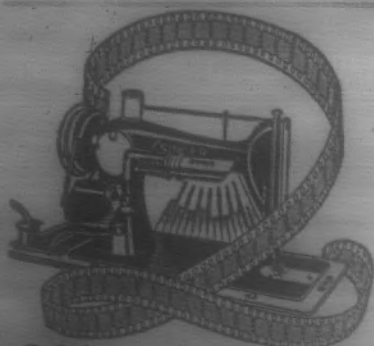
III e 6 gen. Nr. 214.

Zu Beginn des neuen Schuljahres ist im Verlage von Quelle & Meyer in Leipzig von Regierungs- und Schulrat Mandlerka unter dem Titel „Der geschichtliche Unterricht“ eine Methodik des genannten Unterrichtsgebietes herausgegeben worden. Wenn auch zunächst für die Bedürfnisse der Mittelschule berechnet, berücksichtigt das genannte Werk auch die Arbeit der Volksschule in der wertvollen Weise und zeigt an mehreren Lehrbeispielen, die fast durchweg oberflächlichen Heimatcharakter tragen, wie die Anregungen des Verfassers in die Tat umgesetzt werden können. Das Werk wird darum den uns unterstellten Lehrerschaft wärmstens empfohlen.

O p p e l n, den 16. Juni 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. Nichtamtlicher Teil.



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 68

III. Die Handhabung der Haushalt Nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 68

Als Lehrfilm anerkannt vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, ausgestellt auf der Reichs- und Landesausstellung des Deutschen Bildungsbereichs und jeder Singer Geschäftsstelle

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

Vor Anschaffung von Formularen für Ihre Schüler

bitten wir unsere Zusammenstellungen zu prüfen:

Mappe für Geschäftsaufsätze der Volksschule

Inhalt: 2 Rechnungen, Quittung, Zahlkarte, Postanweisung, Paketkarte mit Aufklebe-Adresse, Nachnahmekarte, Telegramm, 2 Postkarten, Kolli-Anhänger, Frachtbrief, Eilfrachtbrief, Linienblatt, Löschblatt, 5 Bg. lin. Papier (Din.), 2 Blatt unlin. (Din.), 5 Briefumschläge.

Preis: einschl. Schnellhefter nur RM. **0,60**
ohne " " " RM. **0,40**

Sonderzusammenstellungen m. allen vorkommenden Formularen werden billiger hergestellt.

Priebatsch's Buchhandlg.
Breslau 1, Ring 58

Neue Erfolge

mit unseren Sprachbüchern sind ein Beweis für die **außerordentliche Brauchbarkeit.**

Aus P. Ars. S. schreibt Lehrer S. unterm 24. 4. 1931:

Ihre Sprachbücher haben mich geradezu begeistert. Sie stellen mit den reichhaltigen Ausgängen und Anwendungsbeispielen, in ihrer klaren und übersichtlichen Zusammenstellung das Sprachbuch dar, das wir brauchen.

Lebensvolles Sprachbuch

von Arth. Schöke und W. Mißaleit

3 Hefte-Ausgabe für 5-8 klässige Schulen

Heft 1 (2-4 Schuljahr) | je RM. **0,85**
Heft 2 (5-6 Schuljahr) |
Heft 3 (7-8 Schuljahr) |

Meine Muttersprache

2 Hefte-Ausgabe für 1-4 klässige Schulen

Heft 1 (2-4 Schuljahr) . . . RM. **0,65**
Heft 2 (5-8 Schuljahr) . . . RM. **0,85**

Diese Sprachbücher ermöglichen in allen Schulverhältnissen einen Unterricht im Sinne der Arbeitsidee und der deutsch-kundlichen Beherrschung bei gründlichster Teilerparat und einheitlicher Arbeit in allen Klassen

Bereits in 100000 Exemplaren verbreitet

Neuen Lehrkräften und Schulen, in denen unsere Bücher noch nicht eingeführt sind, stehen Exemplare zur Prüfung gern zur Verfügung!

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Dem Verleger Heinrich Bräuer, Breslau 68, liegt dieser Nummer ein Prozedur bei, worauf wir besonders hinweisen
Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58 — Druck: Buchdruckerei 'Licht' Buchdruckerei, s. B. u. d. G.